

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Der Verein führt den Namen "Golfclub Ansbach e. V.". Er hat seinen Sitz in Ansbach und er ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

### § 2

Zweck des Clubs ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Golfsports zu ermöglichen, das Golfspiel und andere Sportarten zu pflegen und den Kontakt seiner Mitglieder untereinander und zu anderen Golfclubs zu fördern.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen; auch sind politische und religiöse Bestrebungen ausgeschlossen.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Förderung des Sports.

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 4

Der Club kennt folgende Mitglieder:

(1) Mitglieder mit uneingeschränktem Spielrecht

Ehrenmitglieder	Ordentliche Mitglieder	Schüler	Jugendliche
Studenten			

(2) Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht

Zweitmitglieder	Fernmitglieder
-----------------	----------------

(3) Mitglieder ohne Spielrecht

Fördernde Mitglieder	Ruhende Mitglieder
----------------------	--------------------

### § 5

Die Ehrenmitgliedschaft (uneingeschränktes Spielrecht) kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Club oder den Golfsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 6

Ordentliche Mitglieder (uneingeschränktes Spielrecht) können alle am Golfsport interessierten, unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung anerkennen. Aufnahmeanträge sind dem Präsidium gegenüber schriftlich einzureichen. Dieses entscheidet über die Aufnahme.

Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen die Aufnahme einer Person ablehnen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Auch ohne Angabe von Gründen kann das Präsidium die Aufnahme einer Person versagen, wenn die Mitgliederzahl des Clubs in einem solchem Ausmaß gewachsen ist, dass der in § 2 niedergelegte Vereinszweck objektiv nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere ein ordnungsgemäßer, den Regeln entsprechender Spielbetrieb nicht mehr durchgeführt werden könnte.

Ordentliche Mitglieder haben alle Pflichten und Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7

Fördernde Mitglieder (ohne Spielrecht) sind solche, die, ohne sich am Spiel zu beteiligen, lediglich die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen wünschen.

Ruhende Mitglieder (ohne Spielrecht) sind solche, die sich nur vorübergehend nicht am Spiel beteiligen.

§ 8

Zweitmitglieder (eingeschränktes Spielrecht) sind solche, die ordentliche Mitglieder eines anderen, dem Deutschen Golfverband angeschlossenen Clubs sind.

Fernmitglieder (eingeschränktes Spielrecht) sind solche, die ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt von mehr als 40 km Entfernung vom Golfplatz des Golfclubs Ansbach e. V. haben.

§ 9

Jugendliche und Kinder (uneingeschränktes Spielrecht) dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat. Im Übrigen ist § 6 sinngemäß anzuwenden.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres entscheidet der Vorstand über die Weiterführung des Jugendlichen als ordentliches Mitglied.

§ 10

Die Mitgliedschaft kann endigen:

a) durch Tod

b) durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Spieljahres und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einschreibebrief erfolgen, der bis zum 30.9. eingegangen sein muss, um für das folgende Jahr rechtswirksam zu sein. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Verpflichtungen. Erklärt ein Präsidiumsmitglied §13 oder Kassenprüfer §20 seinen Austritt, ruht mit sofortiger Wirkung sein Amt bis zur nächsten Hauptversammlung/Neuwahlen.

c) Durch Ausschluss eines Mitgliedes, der der Entscheidung des Vorstandes unterliegt und erfolgen kann wegen

(1) Verstoß gegen die Satzung,

(2) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Clubs,

(3) unehrenhaften Verhaltens

(4) unsportlichen Verhaltens nach vorausgegangener Verwarnung und

(5) Nichtbezahlung von rückständigen Beiträgen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss von mindestens der Hälfte der gewählten und aktiven Präsidialmitglieder. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese Äußerung muss, wenn sie nicht sofort möglich ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von dem beabsichtigten Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Der erfolgte Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Hiergegen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses zulässig. Der Betroffene darf seine Sache selbst vor der Mitgliederversammlung vertreten, jedoch bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist unanfechtbar. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,-- € oder mit einer Sperre von längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die

Maßregelung erfolgt nach Anhörung des Betroffenen Mitglieds durch den Vorstand. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ein Rechtsmittel ist gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

### **III. Organe des Clubs**

#### § 11

Organe des Clubs sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) das Präsidium und
- 3.) die Mitgliederversammlung.

#### § 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Beide sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

#### § 13

Das Präsidium muss ausfolgenden Mitgliedern bestehen:

- 1.) dem Präsidenten,
- 2.) dem Vizepräsidenten,
- 3.) dem Schatzmeister,
- 4.) dem Platzmeister,
- 5.) dem Spielführer,

Das Präsidium kann zusätzlich aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- 1.) dem Sekretär
- 2.) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
- 3.) dem Beauftragten für Veranstaltungen,
- 4.) dem Beauftragten für Platzausbau,
- 5.) dem Beauftragten für Jugendarbeit

In das Präsidium können nur ordentliche, ungekündigte Mitglieder gewählt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall etwas anderes. Ein Mitglied kann maximal zwei Präsidiumspositionen ausüben.

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 2 Jahre; sie dauert bis zur Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel; bei allseitigem Einverständnis kann sie durch Zuruf geschehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

#### § 14

Das Präsidium führt die Geschäfte des Clubs. Es fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, notfalls der Vizepräsident. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten und aktiven Präsidialmitglieder.

Über die Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

Das Präsidium kann auch durch schriftliche Abstimmung beschließen, doch sind solche Entscheidungen nur bei Einstimmigkeit gültig.

Für folgende Geschäftsvorgänge hat das Präsidium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen:

- (1) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
- (2) Abschluss oder Kündigung von Verträgen, insbesondere Mietverträge, mit einem Jahresvolumen über 25.000 €
- (3) Anstellung oder Kündigung eines Trainers,
- (4) Aufnahme von Krediten oder Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
- (5) Verfügung über Clubvermögen in Höhe von mehr als 25 000,-- € im Einzelfall.

#### § 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zum Ende der Spielsaison, spätestens aber bis Ende März des darauffolgenden Jahres statt. Die Einladungen sind vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzusenden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichts,
- b) Bericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers,

- c) Entlastung der Vorstandschaft,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

#### § 16

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erscheint die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern trotz ordnungsgemäßer Ladung zur festgesetzten Zeit nicht, findet nach Ablauf einer Stunde eine neue Mitgliederversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; dies gilt auch für angekündigte Satzungsänderungen.

Soweit nicht anders vorgeschrieben ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

#### § 17

Jedes Mitglied sollte seine satzungsmäßigen Rechte persönlich wahrnehmen. Es ist jedoch zulässig, für die Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht zu erteilen. Pro anwesendes Mitglied sind maximal 2 Vollmachten möglich.

#### § 18

Die Höhe der Eintrittsgelder und Beiträge wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium Stundung oder Nachlass gewähren. Spielgelder, Trägergebühren usw. werden vom Präsidium festgelegt.

Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist Eintrittsgeld und erster Jahresbeitrag fällig 14 Tage nach erfolgter Aufnahme. Die laufenden Jahresbeiträge müssen am 31. Januar bezahlt sein. Die Mitgliedskarte wird jährlich neu ausgestellt, jedoch erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Club.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, der seinen Prüfungsbericht bei der nächsten Mitgliederversammlung vorträgt.

§ 21

Das Präsidium beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 12 stimmberechtigte Clubmitglieder dies schriftlich beantragen. Ein Vorschlag für die Tagesordnung ist diesem Antrag beizufügen. Hinsichtlich des Ladungstermins, Beschlussfähigkeit usw. gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß §§ 18 – 21.

§ 22

Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4-Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung eingereicht und von diesem den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

## **V. Auflösung des Clubs**

§ 23

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, für welche die Voraussetzungen des § 22 maßgebend sind. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zu ihrer Beendigung im Amt bleibt.

§ 24

Mittel des Clubs können nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausschüttungen, Vergütungen oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Clubs sind ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, muss das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen der Stadt Ansbach für Zwecke der Jugendpflege, insbesondere der Zwecke des

Golfsports oder einer gleichwertigen Sportart übertragen werden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Clubs und die künftige Verwendung des Vermögens betreffen, sind erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der Stadt Ansbach rechtskräftig.